

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bebauung gemäß §8 BauNVO "Gewerbegebiet"

Computer, Kommunikationselektronil Sportgeräte, Campingartikel, Jagdbedarf

Heimtiere, Tierbedarf, Aquaristik

Baby- und Kinderartikel

Nahrungsmittel

1.1 Die Art der baulichen Nutzung wird gem. Planzeichnung als "Gewerbegebiet" gem. §8

- A. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gem. §1 Abs. 9 BauNVO
 - i. dass Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment (siehe
 - nachfolgende Sortimentsliste) unzulässig sind.
 - ii. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment (siehe nachfolgende Sortimentsliste) können ausnahmsweise zugelassen werden.
 - iii. Verkaufsflächen zur Selbstvermarktung der in dem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe sind (abweichend von den Ziffern 1.1.A.i und 1.1.A.ii) zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche führt.

Zur Zentrenrelevanz von Sortimenten "Hofheimer Liste"	
Zentrenrelevante Sortimente	Nicht-zentrenrelevante Sortimente
Bekleidung, Wäsche, Schuhe Stoffe, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle Lederwaren Haus- und Heimtextilien Uhren, Schmuck, Silberwaren Geschenkartikel Wohnaccessoires / Dekoartikel Antiquitäten, Kunst, Kunstgewerbe Spielwaren, Bastelartikel Foto, Optik Musikinstrumente, Musikalien Drogeriewaren, Parfümartikel Kosmetika, Pharmazeutika Sanitätsartikel Schnittblumen Bücher, Zeitungen, Zeitschriften Schreibwaren, Büro- und Schulbedarf Hausrat/Glas/Porzellan/Keramik Unterhaltungselektronik Bild- und Tonträger Elektroartikel	Möbel, Küchen Bau- und Gartenbedarf, Werkzeuge Teppiche, Bodenbeläge, Fliesen Farben, Lacke, Tapeten Fahrzeuge aller Art inkl. Zubehör Fahrräder, E-Bikes, Mofas, Roller, Quads Elektrogroßgeräte ("Weiße Ware") Sportgroßgeräte (Heimtrainer, Boote) Büromöbel, Büromaschinen Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse Öfen, Kamine, Heiz- und Lüftungsgeräte Tiernahrung Getränkemärkte Sanitätsgeräte (Rollator, E-Rollstuhl, etc.)

- B. Gemäß §1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass bei dem bestehenden Lebensmittelmarkt in dem in der Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Bereich Umbauten, Modernisierungen, Erneuerungen und Ersatzneubau zulässig sind. Dabei darf eine Verkaufsfläche von 830 m² nicht überschritten
- C. Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Lagerhäuser und Lagerhallen, die als selbständige Anlagen und Einrichtungen anzusehen sind, unzulässig
- 1.2 Es wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Bei der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichen Abstandsflächen zu errichten. Die Länge der Gebäude wird jedoch nicht begrenzt.
- 1.3 Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nach § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Offene Stellplätze können ausnahmsweise in der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.
- 1.4 Die Außenwandhöhe der Gebäude wird gemäß § 18 BauNVO bis Anschnitt Außenwand/Dachhaut auf max. 10,00 m beschränkt. Bei Gebäuden mit geneigten Dächern beträgt die Firsthöhe max. 15,00 m. Sonstige bauliche Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (z.B. Fahnen- und Funkmasten) dürfen eine Höhe von max. 8 m nicht überschreiten. Als Höhenbezug gilt die Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte vor dem
- 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB
- 2.1 Die Stellplätze im Bereich der Baugrundstücke sind als unversiegelte Flächen (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasenkammersteine etc.) auszubilden.
- 3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25 BauGB
- 3.1 Ist das Beseitigen eines Baumes innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unerlässlich, ist für jeden entfernten Baum an gleicher oder benachbarter Stelle eine Neupflanzung in der Mindestgröße 350 - 400 cm bzw. 18-20 cm Stammumfang vorzunehmen. Neben den Pflanzenlisten sind standortgerechte Arten zulässig. Die Festsetzung gilt auch für die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen des Planbereichs 1.
- 3.2 Mindestens 15 % der Grundstücksfläche sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
- 3.3 Mindestens 80 % der Neupflanzungen müssen einheimische Pflanzen sein; der maximale Anteil der Nadelgehölze wird auf 5 % festgesetzt. Empfehlungen für Neupflanzungen sind den beigefügten Pflanzenlisten 1. und 2. zu entnehmen.
- 3.4 Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer von Gebäuden (keine Vordächer oder ähnliches) mit einer Dachneigung bis 20 Grad sind mit einer extensiven/intensiven Dachbegrünung zu versehen. Auf eine Dachbegrünung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn Regenwasserrückhalte- bzw. Versickerungseinrichtungen im Sinne der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 8 zur Ausführung kommen.
- 3.5 lm Geltungsbereich sind fensterlose Gebäudefassaden und Fassadenteile ab einer fensterlosen Wandfläche von 50 m² mit Kletterpflanzen (siehe Pflanzliste 3) zu beranken und zu unterhalten. Als Richtwert gilt 1 Pflanze auf 4 lfdm. Ausnahmen bei Büro und Wohngebäuden können zugelassen werden.
- 3.6 Die Einfriedung des Geländes ist zu 50 % mit Kletterpflanzen zu beranken (siehe Pflanzliste 3) oder in eine Gehölzpflanzung zu integrieren.

Stand der Plangrundlage (Kataster): März 2015

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §

- . Bauliche Anlagen sind einfach und klar zu gliedern. Großflächige Fassaden in Zement-, Kunststoffplatten o.ä. sind nicht zulässig; Metallverkleidungen sind nur als Gliederungselement zulässig.
- Auf jedem Grundstück ist pro angefangene 200 qm Grundstücksfreifläche mindestens ein heimischer Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu
- Abfallbehälterplätze sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder durch Hecken zu umpflanzen. Im Baugesuch ist die Lage der Abfallbehälterplätze und die Art der Abschirmung gemäß Bauvorlagenverordnung anzugeben.
- Sämtliche Grundstückseinfriedungen sind als massive Mauern nur bis zu einer Höhe von 1 m, offene Einfriedungen (z.B. Maschendraht) und Hecken sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,80 m über natürlichem Gelände zulässig. Bei Zaunanlagen ist eine Bodenfreiheit von 15 cm vorzusehen.
- Das Niederschlagswasser unbegrünter Dächer ist in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten. Das Zisternenfassungsvermögen muss 13,5 l/qm projizierte Dachfläche betragen. Bei geringerem Brauchwasserbedarf kann das Rückhaltevolumen auf 40% reduziert werden (5,4 l/qm). Die Zisterne sollte eine selbstständige Entleerung nach Regenereignissen gewährleisten; diese Empfehlung gilt nicht, soweit eine Brauchwassernutzung erfolgt.
- Für 8,1 I/qm ist in Anwendung des ATV Arbeitsblattes A 138 Versickerungsmöglichkeit zu schaffen (nur Flächenversickerung über die belebte Bodenzone, bei Tiefenversickerung, z.B. Sickerschacht ist eine Prüfung durch die Untere Wasserbehörde notwendig)
- Unabhängig davon wird auf §29 (5) der Entwässerungssatzung der Stadt Hofheim hingewiesen, nach der eine reduzierte Veranlagung des Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser bei einem Rückhaltevolumen von mindestens 30 l pro qm befestigter Grundstücksfläche möglich ist.

III. HINWEISE

- 9.1 Die Satzung über Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Stadt Hofheim am Taunus ist zu beachten.
- 9.2 Eine eventuelle Beseitigung von Gehölzbeständen ist unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Bei zukünftigen Eingriffen in den Pflanzstreifen muss in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können und ggf. weitere Untersuchungen notwendig sind, da die ökologische Bedeutung des Pflanzstreifens mit fortschreitender Zeit größer wird und die
- 9.3 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen (Abteilung archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu

Heckenpflanzung ggf. als Lebensstätte für Tierarten an Bedeutung gewinnt.

- .4 Hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wird auf das Regelwerk der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., DWA-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.
- .5 Der 2. Teilbereich des Bebauungsplans (Ausgleichsfläche in Gemarkung Marxheim, Flur 28, Flurstücke 10 (tlw.) und 11 (tlw.)) liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes 436-037 für den Brunnen 2, westl. Pumpw. Hatt. I u.a., von Hessenwasser. Die Schutzgebietsverordnung vom 24. Juli 1978 (StaAnz: 33/1978, S. 1605 ff.) für den Brunnen 2, westl. Pumpw. Hatt. I u.a., und die Änderungsverordnung vom 21. September 2007 (StaAnz: 52/2007, S. 2778 ff.) sind zu beachten.
- 9.6 Der 2. Teilbereich des Bebauungsplans (Ausgleichsfläche in Gemarkung Marxheim, Flur 28, Flurstücke 10 (tlw.) und 11 (tlw.) befindet sich im Bereich der Altablagerung "Entenpfuhl" (ALTIS-Nummer 436.007.070-000.034).
- Die Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 85 (Rechtskraft 1995) wurden bereits umgesetzt. Auf die damaligen Entwurfs-, Ausführungs- und Bepflanzungspläne des Büros Rademacher+Partner, Bad Soden, wird hingewiesen.
- 9.7 Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu
- 9.8 Bei der polizeilichen Beratungsstelle / Städtebauliche Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Westhessen besteht für Bauherren die Möglichkeit einer (derzeit, d.h. nach Angaben des Polizeipräsidiums vom 11.06.2015, kostenlosen) Bauplanberatung aus kriminalpräventiver Sicht.

Pflanzenliste (Empfehlungen)

1. Bäume	
Bergahorn	 Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	 Acer platanoides
Feldahorn	 Acer campestre
Hainbuche	 Carpinus betulus
Rotbuche	- Fagus sylvatica
Esche	 Fraxinus excelsior
Traubeneiche	 Quercus petraea
Stieleiche	- Quercus robur
Vogelkirsche	- Prunus avium
Winterlinde	- Tilia cordata
Kastanie	 Aesculus hippocastanum
Esskastanie	 Castanea sativa

2. Sträucher

 Cornus sanguinea Lonicera xylosteum - Corylus avellana - Euonymus europaeus Ligustrum vulgare - Prunus spinosa Rosa canina Salweide - Salix caprea Öhrenweide - Salix aurita Wasserschneeball - Viburnum opulus

Kletterpflanzer Selbstklimmer Efe

Wolliger Schneeball

- Parthenocissus tricuspitata 'veitchii'

- Viburnum lantana

Clematis montana Clematis vitalba - Humulus lupulus - Lonicera carpinifolia Pfeifenwinde Aristolochia macrophylla Trompetenblume Campsis raolicans - Wisteria sinensis Blauregen Knöterich - Polygonum aubertii

BEBAUUNGSPLAN NR. 85 "Gewerbegebiet Nord III" 1. Änderung

DER KREISSTADT HOFHEIM AM TS

GEMARKUNG HOFHEIM TEILBEREICH DER FLUR 32

Übersichtsplan M 1 : 5000

Übersichtsplan Teilbereich 2

Hofheim am Taunus

Teilbereich 2

Gemarkung Marxheim Flur 28, Flurstücke 10 und 11

M 1: 1000

Kornelkirsche - Cornus mas

Hartriegel Heckenkirsche Hasel Pfaffenhütchen Liguster Schlehe Hundsrose Strauchrose

Wilder Wein

Kletterrosen

Für Rankgerüste Bergrebe Waldrebe Hopfen Geissblatt

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung) als Satzung gem. § 5 HGO in der Stadtverordnetenversammlung vom

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB einschließlich der